MERKBLATT: ANOBAG FÜR SCHWEIZER KULTURSCHAFFENDE IM AUSLAND

1. Was bedeutet ANobAG?
ANobAG steht für «Arbeitnehmende ohne beitragspflichtigen Arbeitgebende» und beschreibt eine besondere sozialversicherungsrechtliche Konstellation. Diese betrifft Personen, die in einem anderen Land für einen ausländischen Arbeitgebenden arbeiten, der keine Sozialversicherungsbeiträge in ihrem Wohnsitzland abführt.

2. Beispielsituation: Schweizer Kulturschaffende, die für ein Engagement vorübergehend von einem deutschen Theater oder Veranstalter angestellt werden, können unter die ANobAG-Regelung fallen, wenn sie weiterhin in der Schweiz sozialversichert bleiben wollen.

3. Sozialversicherungsrechtliche Regelungen Laut den Regelungen der EU-Verordnung (EG) 883/2004 über soziale Sicherheit gilt:

- Eine Person kann nur in einem Land sozialversichert sein
- Für kurzfristige Einsätze (bis zu 24 Monate) kann das A1-Zertifikat beantragt werden, um die Schweizer Sozialversicherungspflicht zu bestätigen
- Ohne A1-Zertifikat kann die Sozialversicherungspflicht des Auslandes durchgesetzt werden

4. Voraussetzungen zur Beibehaltung der Schweizer Sozialversicherung um weiterhin in der Schweiz sozialversichert zu bleiben, sind folgende Schritte erforderlich:

1. A1-Bescheinigung beantragen: Diese bescheinigt, dass die Kulturschaffenden weiterhin in der Schweiz versichert bleiben. Sie wird bei der zuständigen AHV-Ausgleichskasse beantragt
2. ANobAG-Status in der Schweiz klären: In der Regel müssen Personen die unter die ANobAG-Regelung fallen ihre Sozialversicherungsbeiträge selbst abführen
3. Vertragliche Regelung mit dem ausländischen Arbeitgebenden: Der Arbeitsvertrag sollte explizit darauf hinweisen, dass keine ausländischen Sozialversicherungspflicht entsteht und das A1-Formular vorliegt

5. Steuerliche Aspekte

- Die Einkommenssteuerpflicht bleibt in der Regel im Ausland bestehen, sofern die Einnahmen aus der dortigen Tätigkeit stammen
- Die Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) sind zu beachten, insbesondere für die Abgrenzung der Steuerpflicht

6. Fazit Schweizer Kulturschaffende, die im Ausland kurzzeitig angestellt sind, sollten sich frühzeitig um ihre sozialversicherungs- und steuerrechtliche Situation kümmern. Der ANobAG-Status erfordert eine eigenverantwortliche Beitragszahlung an die AHV. Die rechtzeitige Beantragung eines A1-Formulars ist essenziell, um Probleme mit den Sozialversicherungsbehörden im Ausland zu vermeiden.

Bei Fragen melden unter: Nina Schranz, nina@schranz-consulting.ch
Stand 2026